

Fachforum 3.9

Die neue EU-Verordnung Brüssel IIb – Was ändert sich für die Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte?

Christian Höhn





Kinder im Fokus

– Kindeswohl und Kinderrechte in der grenzüberschreitenden sozialen Arbeit

Die neue EU-Verordnung Brüssel IIb

- **Was ändert sich für die Kinder- und Jugendhilfe und
Familiengerichte?**

Altes, Neues, Gutes, weniger gutes...

aus Sicht des Bundesamts für Justiz

als deutsche Zentrale Behörde



Kinder im Fokus

– Kindeswohl und Kinderrechte in der grenzüberschreitenden sozialen Arbeit

- **Übersicht über grundlegende Struktur
mit kurzem Aufriss alt – neu**
 - **Zusammenspiel der Regelungen**
 - **wesentliches Neues**
 - **Fallbeispiele**
-



Worum geht es?

Die Brüssel IIa/IIb - Verordnung regelt die Amts- und Rechtshilfe und die Zuständigkeit und Anerkennung von Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes

- **Maßgebliche Begriffe für Anwendungsbereich (Artikel 1 + 2):**
 - **„Zivilsache“: sehr weit nach EuGH, kann auch öffentliches Recht umfassen (C-435/06)**
 - **„elterliche Verantwortung“: Sorgerecht, Umgang, Obhut**
 - **„Gericht“ = jede Behörde**
 - **ausgeschlossen: Status-Fragen = Abstammung/Adoption**
-



Was ist drin?

- Kapitel I: Anwendungsbereich**
- Kapitel II: Zuständigkeit**
- Kapitel III: internationale Kindesentziehung**
- Kapitel IV: Anerkennung und Vollstreckung**
- Abschnitt 1: allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt 2: privilegierte Entscheidungen
- Abschnitt 3: Vollstreckung
- Abschnitt 4: öffentliche Urkunden und Vereinbarungen
- Kapitel V: Zusammenarbeit**
- Kapitel VI-IX: Allgemeines**
- (direkte gerichtliche Kommunikation, Übergangsvorschriften, Daten, Meldungen, Statistik)
-

Zuständigkeit

Grundregel:

„gewöhnlicher Aufenthalt“, Artikel 7;

- was ist das?

- keine Definition in VO, autonomer Begriff, multiple EuGH-Entscheidungen (z.B.

C-512/17):

„anhand aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln“

„körperliche Anwesenheit“ + „andere Faktoren“

„nicht nur vorübergehende oder gelegentliche Anwesenheit“

„Ausdruck einer gewissen Integration in ein soziales und familiäres Umfeld“

= „Ort des tatsächlichen Lebensmittelpunkts“

= wandelbar

(für die Zuständigkeit immer maßgeblich Zeitpunkt der Antragstellung; wegen perpetuatio fori sind nachträgliche Änderungen unerheblich – anders im KSÜ(!))



Zuständigkeit

Ausnahmen:

- **Umgang, Artikel 8 (verzögert)**
 - **Kindesentziehung, Artikel 9 (verzögert und abhängig von Bedingungen)**
 - **Vereinbarung, Artikel 10:**
 - **das ist in Brüssel IIb-VO zukünftig (für eingeleitete Verfahren nach 1.8.) wesentlich umfangreicher möglich:**
 - **vorher nur möglich vor oder bei Antragstellung, jetzt auch noch während des laufenden Verfahrens**
 - **Abgabe/Übertragung, Artikel 12 und 13**
 - **einstweilige Maßnahmen, Artikel 15**
-



Zuständigkeit

Zusammenfassung:

- primär zuständig sind immer die national zuständigen Stellen am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (nicht der Eltern (!)...)
- Staatsangehörigkeit ist unerheblich (!)
- der gewöhnliche Aufenthalt ist der Lebensmittelpunkt

Schwierigkeiten: Säuglinge, „Pendler“, Wechselmodell, temporärer Aufenthalt

Prinzipien:

es gibt eine vorrangige Zuständigkeit;

perpetuatio fori:

bei laufendem Verfahren fällt Zuständigkeit nicht nachträglich weg!



Anerkennung

Grundregel:

Maßnahmen (=„Entscheidungen“) sind kraft Gesetzes automatisch anzuerkennen;
d.h. etwa bei einem Umzug o.Ä. (Verlassen der Rechtsordnung) bleibt die Maßnahme bestehen; Maßnahmen enden erst, wenn sie durch neue ersetzt werden;

Voraussetzung:

Entscheidung + Bescheinigung

Ausnahmen von Anerkennung/Anerkennungsversagungsgründe:

- neue Maßnahme („spätere Entscheidung“)
 - rechtliches Gehör
 - Kindesanhörung
 - fehlende Konsultation
-



Anerkennung

Kindesanhörung:

insgesamt NEU geregelt in Brüssel IIb-VO:

in Brüssel IIa-VO noch keine eigene Regelung dazu sondern lediglich ein Anerkennungsversagungsgrund (Artikel 23 b)) mit Verweis auf nationales Recht:

bei Anerkennung in DEU gelten demnach die Maßstäbe deutschen Rechts (EU-weit höchster Standard, entsprechend hohe Hürde)

In Brüssel IIb-VO eigenständige verfahrensrechtliche Regelung in Artikel 21;

d.h. zwar weiter „Einklang mit nationalem Recht“ aber im Grunde Harmonisierung der Kindesanhörung; EuGH-Rechtsprechung möglich;

als Anerkennungsversagungsgrund nach Artikel 39 nicht mehr rein nationaler Maßstab, sondern harmonisierter Maßstab

(vgl. § 159 FamFG mit Erwägungsgrund 39)



Anerkennung

„privilegierte Entscheidungen“:

- Was ist das?
- gilt für Umgangsregelungen und bestimmte Herausgabe-Beschlüsse („Rückklapp“/“overruling“)

ALT:

- Privilegierung besteht nach alter Brüssel IIa-Verordnung vor allem in „technischer“ Hinsicht:
- keine Vollstreckbarkeitserklärung (Exequatur) notwendig (siehe unten)

NEU:

- nach neuer Brüssel IIb-Verordnung vor allem „inhaltliche“ Privilegierung:
- eingeschränkte Anerkennungsversagungsgründe

(da unmittelbarer Bezug zu HKÜ siehe hierzu näher unten...)



Anerkennung

Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen:

bisher bereits geregelt in Artikel 46 Brüssel Ila-VO;

allerdings Aussage und Wirkung von Artikel 46 bislang eher unklar und zudem wenig praktische Relevanz;

einige EU-Staaten haben aber Möglichkeiten für Vereinbarungen, insb. im Bereich Scheidung/Trennung, zuletzt erheblich erweitert (z.B. ITA und FRA);

NEU:

Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen sind, auch im Bereich Kindschaftsrecht/elterliche Verantwortung, den Entscheidungen gleichgestellt (Artikel 65 Abs. 2) und damit anerkannt und auch vollstreckbar kraft Gesetzes;

dies gilt daher insbesondere für notarielle Vereinbarungen oder registrierte Vereinbarungen; derzeit Vorlage vor dem EuGH aus DEU (BGH) ob und welche rechtliche Kontrolle notwendig ist; dies betrifft aber Artikel 46 und damit altes Recht



Anerkennung

**Ausnahme von regelmäßiger Anerkennung ohne besondere Voraussetzung:
notwendige „Konsultation“ nach Artikel 56 bzw. Artikel 82**

Grundüberlegung:

**aktive und intendierte Veränderung des Aufenthalts durch behördliche/gerichtliche
Maßnahme - Platzierung;**

grenzüberschreitende Durchführung hoheitlicher Maßnahme;

**aufgrund „Verzögerung“ bei Begründung „gewöhnlichen“ Aufenthalts Regelung des
Übergangsstadiums (Vermeidung rechtlicher Lücken)**

(historisch:

insb. Vermeidung Rechtslücken im Verhältnis zur Adoption bei Dauerpflege (Kafala))



Vergleich alt - neu

Artikel 56	Artikel 82
offene Definition	offene Definition
Ausnahmen nicht normiert	Ausnahmen ausdrücklich zu benennen nach nationalem Recht
Zustimmung nicht zwingend, Benachrichtigung systemisch hinreichend, praktisch aber nicht	vorherige Zustimmung zwingend
Verfahren = nationales Recht	Verfahren = nationales Recht
Keine Verfahrensvorgaben	wenige Mindestvorgaben
Keine Fristen	3-Monats-Frist
Vollstreckbarkeit/Vollstreckung nicht speziell geregelt, allgemeine Regeln	Vollstreckbarkeit/Vollstreckung nicht speziell geregelt, allgemeine Regeln
	Information über Unterbringungsoption



Vollstreckung

„Dreiklang“ Anerkennung – Vollstreckbarkeit – Vollstreckung

**Vollstreckbarkeit und Vollstreckung sind staatliche Hoheitsrechte und Gewaltmonopol;
daher international und innerhalb der EU einige Anerkennungsregeln, d.h. fortdauernde
Geltung von Maßnahmen,**

aber zumeist keine Harmonisierung der Durchsetzung, dies ist überwiegend nationales Recht

ALT:

**in Brüssel IIa-VO nur Harmonisierung der Anerkennung (einheitliche Versagungsgründe);
für Durchsetzung muss ausländische Maßnahme noch in inländische Rechtsordnung
eingeführt werden;**

dort im Wege der Vollstreckbarkeitserklärung/Exequatur; Artikel 28 f.

es gab einen Anspruch auf ein Verfahren und wenige Verfahrensvorgaben;

überwiegend aber nationales Recht



Vollstreckung

NEU:

wesentliche Änderung und rechtspolitische Besonderheit:

Exequatur wurde abgeschafft in neuer Brüssel IIb-Verordnung;

im „Dreiklang“ also Harmonisierung auch auf Stufe 2;

sämtliche Entscheidungen sind damit unmittelbar vollstreckbar in der EU;

allerdings:

die eigentliche Vollstreckung unterliegt weiterhin nationalem Recht;

zudem muss Vollstreckung beantragt werden und ggfs. etwa Vollstreckungsmaßnahmen

(nach nationalem Recht) angeordnet werden;

Artikel 56 Abs. 1: in der Vollstreckung ist zwingend die Vollstreckbarkeit zu überprüfen;

harmonisierte Vollstreckungseinwände (Aussetzung/Versagung – Artikel 56 f.);

z.B. fehlende Rechtskraft, schwerwiegende Gefahr für Kind aufgrund geänderter Umstände



Kindesentziehung

Grundzüge HKÜ:

das HKÜ gilt für ca. 100 Vertragsstaaten (u.a. ganze EU);

es ist rein zivilrechtlich, d.h. weder öffentl.-rechtl. Kinderschutz noch Strafrecht;

ermöglicht subjektive Rechtsdurchsetzung (mit Unterstützung durch Zentrale Behörden);

keine Amts-/Rechtshilfe im klassischen Sinne;

Widerrechtlichkeit = Bruch Sorgerecht; d.h. „Wiederherstellung“ des Sorgerechts:

HKÜ verschafft zivilrechtlichen Rückführungsanspruch;

Sinn und Zweck ist möglichst zügige Rückführung zum vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt;

zudem Wahrung der originären Zuständigkeit, Vermeidung forum shopping:

Artikel 10 Brüssel IIa-VO, Artikel 9 Brüssel IIb-VO, Artikel 7 KSÜ verhindern bei

„widerrechtlicher“ Entziehung die Begründung neuer Zuständigkeit;

HKÜ ist vorrangiges, eiliges + summarisches Zwischenverfahren vor Zuständigkeitswechsel;

in Brüssel IIa-/IIb-VO sogar noch verschärft durch sog. Rückklappmechanismus/overruling mechanism nach Artikel 11/27 f.;

Grundsatz: Kind zum Verfahren!

Kindesentziehung

Rückklappmechanismus/overruling mechanism:

Staat A	Staat B
Gewöhnlicher Aufenthalt	
Kindesentziehung	Kindesentziehung
	HKÜ-Verfahren/Ablehnung
	Rückklapp
Sorgerechtsverfahren/ Herausgabe	
Privilegierung	
	Vollstreckung



Kindesentziehung

ALT:

**nur geringfügige Modifizierung HKÜ in Brüssel IIa-VO: Artikel 10 und insb. 11;
insbesondere Artikel 11 Abs. 4 (angemessene Vorkehrungen) und Rückklapp**

NEU:

eigenes Kapitel III;

Beschleunigung: Fristen für ZBen und insb. Vollstreckung;

einstweilige Sicherungsanordnungen nach Artikel 27 Abs. 5;

Rückklapp;

grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit;

s.o.: Gerichtsstandvereinbarung + Mediation



Zusammenarbeit

grundlegend verschiedene Bereiche:

- Durchsetzung subjektiver Rechte
- Amtshilfe
- Rechtshilfe

hier unterstützen nach dem System der Verordnung insb. Zentrale Behörden

Person Staat A – ZB in A

ZB in B – Person in B

- Durchsetzung subjektiver Rechte i.R.d. elterlichen Verantwortung sind insb. HKÜ und Umgang/Informationen sowie Unterstützung bei Anerkennung/Vollstreckung;

- Amtshilfe insb. bei Kinderschutz;

- Rechtshilfe insb. bei Zuständigkeitsfragen



Zusammenarbeit

Typische Fälle/Ersuchen im Bereich Amtshilfe:

Informationsaustausch jeglicher Art, Artikel 79 und 80:

- **Einholung von Informationen (Sozialbericht)**
- **Mitteilung von Informationen (Gefährdungstatbestände)**
- **Koordinierung von Maßnahmen/Zuständigkeiten**
- **Konsultation**

wesentliche Aufgabe der Zentralen Behörden:

Aufenthaltsermittlung

(Artikel 79 a))

Zusammenarbeit

NEU:

- **regelmäßiger Kommunikationsweg über Zentrale Behörden, Artikel 78**

 - **zwingend erforderliche Zustimmung bei Unterbringung, Artikel 82**
 - **„umgekehrte“ Unterbringungsersuchen, Artikel 82 Abs. 3**

 - **3-Monats-Frist bei Informationsersuchen, Artikel 80 Abs. 4**
-



Fazit

eingehend	ausgehend
Gerichtsstandsvereinbarungen	Wegfall Exequatur
Öffentliche Urkunden	Konsultation
Wegfall Exequatur	Wegfall Exequatur
„umgekehrte“ Unterbringungen	Sicherungsanordnungen HKÜ
3-Monats-Frist Sozialberichte	
Sicherungsanordnungen HKÜ	



Fallbeispiele

Familie erhält Jugendhilfe nach SGB VIII durch ASD;

Hilfe wird nicht angenommen, ASD überlegt einzuschreiten mittels Unterbringung;

Antrag bei Familiengericht bzgl. Amtsvormundschaft für Aufenthalt und Hilfeleistung;

Familien zieht ins EU-Ausland vor Beschlussfassung;

FamG erlässt Amtsvormundschaft wie beantragt;

Amtsvormund erfährt von Umzug und möchte wissen, wie weiter vorzugehen ist:

- **HKÜ (?)**
- **Anerkennung/Vollstreckung**
- **Gefährdungsmitteilung**
- **„Abgabe“ „Zuständigkeit“ (Verfahren/Vormundschaft)**

Alternative:

Umzug Familie erst nach Beschlussfassung FamG



Fallbeispiele

Familie erhält Jugendhilfe nach SGB VIII durch ASD;

Hilfe wird nicht angenommen; JA beantragt Amtsvormundschaft i.H.a. auf Herausnahme;

Antragsgemäß bewilligt, Kind wird aus Familie genommen und kommt in Einrichtung;

es meldet sich Verwandtschaft aus dem Ausland und bietet Aufnahme Kind an

- **konsularisches Vorgehen**
 - **Anforderung Sozialbericht**
 - **„umgekehrte“ Unterbringung**
 - **Unterbringung und Konsultation**
 - **Abgabe Zuständigkeit**
-